

Schriftliche Kleine Anfrage

des Abgeordneten Dirk Nockemann (AfD) vom 08.01.24

und Antwort des Senats

Betr.: Schmierereien auf dem Grab von Loki und Helmut Schmidt – Propagandadelikte und ihre statistische Einordnung

Einleitung für die Fragen:

Am 22. Dezember 2023 wurde entdeckt, dass das Grab von Loki und Helmut Schmidt auf dem Friedhof in Hamburg-Ohlsdorf unter anderem mit Hakenkreuzen beschmiert worden ist.

Die Schmierereien auf der Grabplatte wurden dabei fehlerhaft ausgeführt. Ein Symbol etwa ist eine Swastika, ein Jahrtausende altes Glückssymbol in Hinduismus, Jainismus und Buddhismus.

Helmut Schmidt sah sich Zeit seines Lebens Nazi-Vorwürfen ausgesetzt. Er war seit 1937 Mitglied der Wehrmacht. Laut einem Bericht von „DER SPIEGEL“ ergab eine Studie der Journalistin Sabine Pamperrien, dass sich der Altkanzler während seines Dienstes bei der Wehrmacht durch „einwandfreie nationalsozialistische Haltung“ ausgezeichnet haben soll.

Laut Medienberichten hatte die Polizei Hamburg zunächst keine Erkenntnisse über den Hintergrund der Tat oder über die Täter.

In mehreren Medienberichten wurde die Tat „Rechtsextremen“ zugeordnet. Die Bundesinnenministerin kommentierte die Schmiererei auf dem Hamburger Friedhof als „abscheuliche und geschichtsvergessene Tat“.

Vor diesem Hintergrund frage ich den Senat:

Einleitung für die Antworten:

Die Verwendung des Hakenkreuzes ist als Symbol des Nationalsozialismus in allen Varianten, die dem Hakenkreuz zum Verwechseln ähnlich sind, grundsätzlich gemäß § 86a StGB strafbar. Ausnahmen kommen nach § 86a Absatz 3 in Verbindung mit § 86 Absatz 4 StGB nur in Betracht, wenn die Darstellung der staatsbürgerlichen Aufklärung, der Abwehr verfassungswidriger Bestrebungen, der Kunst oder der Wissenschaft, der Forschung oder der Lehre, der Berichterstattung über Vorgänge des Zeitgeschehens oder der Geschichte oder ähnlichen Zwecken dient. Für die nachstehenden Ergebnisse sind die Daten des Kriminalpolizeilichen Meldedienstes Politisch motivierte Kriminalität (KPMD-PMK) als Recherchegrundlage herangezogen worden. Die dargestellten Daten haben keinen Anspruch auf Vollständigkeit, da unterjährige Statistiken Veränderungen durch Nachmeldungen und neue Erkenntnisse unterliegen können. Der Erfassungszeitraum für die Daten für das Jahr 2023 geht noch bis zum 31. Januar 2024.

Dies vorausgeschickt, beantwortet der Senat die Fragen wie folgt:

Frage 1: *Welche Kenntnisse hat die Freie und Hansestadt Hamburg mittlerweile über die Täter oder über die Hintergründe der Tat?*

Frage 2: *Ist die Einschätzung zutreffend, dass die Tat „Rechtsextremen“ zugeordnet werden kann?*

Frage 3: *Werden die Grab-Schmierereien von Ohlsdorf im „Kriminalpolizeilichen Meldedienst Politisch motivierte Kriminalität (KPMD-PMK)“ als „PMK rechts“ gewertet?*

Antwort zu Fragen 1, 2 und 3:

Der erfragte Sachverhalt ist Gegenstand eines laufenden Strafverfahrens. Die polizeilichen Ermittlungen hierzu sind derzeit noch nicht abgeschlossen. In ständiger Praxis sieht die zuständige Behörde daher von weiteren Angaben ab.

Frage 4: *Sind Schmierereien mit linken Symbolen – etwa Hammer und Sichel – strafrechtlich relevant?*

Frage 5: *Werden Schmierereien mit linken Symbolen – etwa Hammer und Sichel – statistisch als „PMK links“ eingeordnet?*

Antwort zu Fragen 4 und 5:

Schmierereien können strafrechtlich als Sachbeschädigung gemäß § 303 StGB Relevanz entfalten. Weitere Straftatbestände sind im Einzelfall zu prüfen.

Die statistische Erfassung Politisch motivierter Kriminalität (PMK) erfolgt auf der Grundlage des bundeseinheitlichen Kriminalpolizeilichen Meldedienstes (KPMD). Ausgehend von den Umständen der Tat werden Straftaten der PMK nach dem Definitionssystem zunächst einem Themenfeld zugeordnet. Die phänomenologische Zuordnung, zum Beispiel zur PMK-links, erfolgt im Anschluss gegebenenfalls aufgrund weiterer Informationen zur Tat oder Täterschaft. Ist der Sachverhalt nicht unter die Phänomenbereiche PMK-links, PMK-rechts, PMK-ausländische Ideologie oder PMK-religiöse Ideologie zu subsumieren, so ist er im Phänomenbereich PMK-sonstige Zuordnung einzuordnen.

Frage 6: *Welchen prozentualen Anteil hatten in Hamburg im Jahr 2023 in der (KPMD-PMK) Bereich „PMK rechts“ sogenannte Propagandadelikte, also das Verbreiten von Propagandamitteln oder Verwenden von Kennzeichen verfassungswidriger Organisationen, §§ 86, 86a StGB?*

Antwort zu Frage 6:

Tabelle

	2023	Anteil
Fälle PMK-rechts	721	
↳ Davon Propagandadelikte	318	44,11 %

Stand: 9. Januar 2024

Im Übrigen siehe Vorbemerkung.

Frage 7: *Wird das Verwenden rechtsextremistischer Symbole grundsätzlich als „PMK rechts“ gewertet, auch wenn ein Täter nicht ermittelt werden kann?*

Antwort zu Frage 7:

Ja, wenn keine gegenteiligen Tatsachen zur Tätermotivation vorliegen. Im Übrigen siehe Vorbemerkung und Antwort zu 4 und 5.

Frage 8: *Welche Erkenntnisse hat die Freie und Hansestadt Hamburg, dass die Schmierereien auf dem Ohlsdorfer Friedhof eventuell einen links-extremistischen Hintergrund haben und sich auf die Zeit Helmut Schmidts während des zweiten Weltkriegs und auf seine späteren politischen Positionen als gemäßigter Sozialdemokrat beziehen?*

Antwort zu Frage 8:

Siehe Antwort zu 1 bis 3.